

Anlage 4 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)

FACHTIERARZT FÜR BILDGEBENDE DIAGNOSTIK

I. Aufgabenbereich:

Veterinärmedizinischer Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT) und nuklearmedizinischer diagnostischer In-vivo-Verfahren.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten oder zugelassenen Tierärztlichen Kliniken, die sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen

4 Jahre, mindestens 2 Jahre

2. Tätigkeit in zugelassenen Praxen, die sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen

höchstens 2 Jahre

In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigrafie.

B.

Vorlage eines Leistungskataloges, der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B. Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

A. Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Ultraschalldiagnostik

- Physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie
- Sonografie des Abdomens
- Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)
- Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik
- Sonografie des Halses und des Thorax
- Sonografie des Auges
- Kontrastmitteluntersuchungen

2. Röntgendiagnostik

- Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik
- Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
- Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten

- Kontrastmitteluntersuchungen
3. Computertomografie
 - Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
 4. Magnetresonanztomografie
 - Physikalisch-technische Grundlagen
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
 5. Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)
 - Physikalisch-technische Grundlagen
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen der Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen
 6. Rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz

B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

Es sind mindestens **2.000** der nachfolgenden Untersuchungen auszuwerten und zu dokumentieren. Davon entfallen auf die Patientengruppen „Hunde - Katzen“ bzw. „Pferde - Wiederkäuer - Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen, bei den anderen beiden Patientengruppen („Heimtiere“ und „Vögel, Reptilien, Exoten“) sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen durchzuführen. Bei der Weiterbildung aus eigener Praxis müssen 50 Prozent der Untersuchungen extern überprüft werden.

Folgende Qualifikationen sind vorzulegen: Aktueller Nachweis der Fachkunde nach der Röntgenverordnung sowie der speziellen Fachkunde für die Computertomographie. Erfolgreiche Absolvierung eines Kurses zum „Strahlenschutzbeauftragten“ beim Einsatz nuklearmedizinischer Techniken.

Die Einzelpositionen in der Tabelle „Patientenübersicht“ müssen mindestens 5 Untersuchungen ausweisen. Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle „Patientenübersicht“ ist durch den Weiterzubildenden und den Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen.

Tabelle „Patientenübersicht“

Anzahl/Anteil	Hunde, Katzen	Pferde, Wiederkäuer, Schweine	Heimtiere	Vögel, Reptilien, Exoten
Ultraschalldiagnostik				
Röntgendiagnostik				
Computertomografie				
Magnetresonanztomografie				
Szintigrafie			Entfällt	Entfällt
Summe				

In einer tabellarischen Zusammenstellung („Fallbuch“) sind mindestens 150 Fälle zu dokumentieren. Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu

verwenden. Jede Einzelposition der Tabelle „Patientenübersicht“ muss in der Tabelle „Fallbuch“ mit mindestens 2 Fällen vertreten sein.

Tabelle „Fallbuch“

Nr.	Datum	Patienten Nr.	Signalement	Anamnese	Befunde der bildgebenden Untersuchung	Differentialdiagnosen	Diagnose	Unterschrift WBE